

# RS Vwgh 2006/5/31 2002/13/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2006

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §132 Abs1;

BAO §184 Abs3;

### Rechtssatz

Schon die Tatsache, dass die Uraufzeichnungen über die erzielten Einnahmen nicht aufbewahrt wurden, begründete die Schätzungsbefugnis der Abgabenbehörden, wobei der Umstand der Vernichtung von Grundaufzeichnungen an sich schon geeignet ist, die sachliche Richtigkeit der Bücher in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 20. Februar 1991, 90/13/0214, mwH).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002130072.X02

### Im RIS seit

29.06.2006

### Zuletzt aktualisiert am

27.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)